

## **Beschluss**

*vom 9. Mai 2023*

### **zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur Ständeratswahl vom Sonntag, 22. Oktober 2023**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung, V-ASG);

gestützt auf die Bestimmungen des Bundes über die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens (Art. 76b–76k des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR] und die Verordnung vom 24. August 2022 über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi]);

gestützt auf die Artikel 39 und 40 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und sein Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf das Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Politikfinanzierung (PolFiG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

## **1. Einberufung der Stimmberechtigten und Wahlsystem**

**Art. 1** Einberufung (Art. 40 Abs. 2 KV; Art. 44 Abs. 2, 46 Abs. 1 Bst. a und 90 Abs. 1 PRG)

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, den 22. Oktober 2023, zur Wahl von zwei Mitgliedern in den Ständerat einberufen.

<sup>2</sup> Wenn ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am Sonntag, den 12. November 2023, statt.

**Art. 2** Wahlsystem (Art. 44 Abs. 1 PRG)

Die Ständeratswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem.

## **2. Organisation des Urnengangs**

**Art. 3** Ausübung der politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten (Art. 39 und 40 KV; Art. 2, 2b und 48 PRG)  
a) Stimm- und Wahlrecht (Wahlrecht)

<sup>1</sup> Wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Um ihre politischen Rechte ausüben zu können, müssen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend der Bundesgesetzgebung im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons eingetragen sein.

**Art. 4** b) Wählbarkeit

Jede Person, die über das aktive Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten verfügt, kann in den Ständerat gewählt werden, wenn sie im Kanton wohnhaft ist.

**Art. 5** c) Gründe für den Ausschluss

<sup>1</sup> Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind in kantonalen Angelegenheiten:

- a) Personen, die aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;

b) Personen, die im Ausland von einer Schutzmassnahme betroffen sind, die den Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, sofern diese Massnahme auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

<sup>2</sup> Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, dürfen im Kanton Freiburg nicht wählen.

<sup>3</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde teilt der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne von Absatz 1, die sie anordnet, und jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat, mit.

#### **Art. 6** Stimmregister (Art. 4 Abs. 2 PRG; Art. 3 PRR)

<sup>1</sup> Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, den 17. Oktober 2023, um 12 Uhr vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang können die Eintragungen bis Dienstag, den 7. November 2023, um 12 Uhr vorgenommen werden.

#### **Art. 7** Empfang des Wahlmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 10 Abs. 1 Bst. b PRR)

a) durch die in der Gemeinde wohnhaften Wahlberechtigten

Spätestens Samstag, den 30. September 2023, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, spätestens Dienstag, den 7. November 2023, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei das Wahlmaterial.

#### **Art. 8** b) durch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (vorzeitige Abgabe)

<sup>1</sup> Frühestens eine Woche vor dem Datum des offiziellen Versands lässt die Staatskanzlei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern das Wahlmaterial zukommen; die Gemeinden tun dies auch für Wählerinnen und Wähler, die sich im Ausland befinden und dies ausdrücklich beantragen.

<sup>2</sup> Erhält die im Ausland wohnhafte wahlberechtigte Person rechtzeitig versandtes Wahlmaterial zu spät oder trifft ihr Rückantwortkuvert zu spät in der Stimmgemeinde ein, so kann sie daraus keine Rechtsfolgen ableiten.

#### **Art. 9** Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 PRG)

<sup>1</sup> In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, den 22. Oktober 2023, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, Sonntag, den 12. November 2023, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, den 20. Oktober 2023, und Samstag, den 21. Oktober 2023, und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, auch Freitag, den 10. November 2023, und Samstag, den 11. November 2023, öffnen.

#### **Art. 10** Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

<sup>2</sup> Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, kann bis spätestens Sonntag, 22. Oktober 2023, bei einem zweiten Wahlgang Sonntag, 12. November 2023, vor der Öffnung des Stimmlokals bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

#### **Art. 11** Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag, den 22. Oktober 2023, um 12 Uhr und, wenn ein zweiter Wahlgang stattfindet, am Sonntag, den 12. November 2023, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

#### **Art. 12** Auszählung (Art. 22 und 22a und 162 PRG)

##### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahllisten.

<sup>2</sup> Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahllisten kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

<sup>3</sup> Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahllisten.

<sup>4</sup> Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahllisten.

#### **Art. 13** b) Auszählung der Wahllisten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

<sup>1</sup> Das kantonale Wahlbüro ist für die Auszählung der brieflichen, hinterlegten und an der Urne abgegebenen Wahllisten sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zuständig.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse werden in einer virtuellen Gemeinde «Ausland-CH» gespeichert.

**Art. 14** c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung

<sup>1</sup> Alle zweckdienlichen Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

- a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;
- b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

### **3. Kandidaturen**

**Art. 15** Frist zur Einreichung der Listen (Art. 84 PRG)

Die Listen mit den Kandidierenden müssen bis spätestens Montag, 28. August 2023, um 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

**Art. 16** Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)

<sup>1</sup> Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidaturen ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllisten werden der Staatskanzlei bis spätestens Montag, den 4. September 2023, um 12 Uhr mitgeteilt.

<sup>2</sup> Werden die Wahllisten nicht spätestens bis Montag, den 4. September 2023, um 12 Uhr ergänzt oder bereinigt, so werden sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

**Art. 17** Veröffentlichung der definitiven Wahllisten  
(Art. 58 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 21 PRR)

<sup>1</sup> Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen worden sind, erstellt die Staatskanzlei die endgültigen Wahllisten und versieht sie mit einer Nummer. Diese Listen sind die amtlichen Listen.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die definitiven Wahllisten mit der Bezeichnung und der Ordnungsnummer spätestens im Amtsblatt vom Freitag, den 8. September 2023, für den ersten Wahlgang und im Amtsblatt vom Freitag, den 3. November 2023, bei einem zweiten Wahlgang.

**Art. 18** Gewählte Personen und zweiter Wahlgang  
(Art. 89 Abs. 1, 90 Abs. 1 und 92 Abs. 1 PRG)

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Listen erreicht hat, wobei die Enthaltungen und die leeren Listen nicht gezählt werden.

<sup>2</sup> Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der am Sonntag, 12. November 2023, stattfindet.

<sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

**Art. 19** Für den zweiten Wahlgang zugelassene Kandidaturen  
(Art. 90 Abs. 2 und 3 PRG)

<sup>1</sup> Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen.

<sup>2</sup> Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

**Art. 20** Rückzug von Kandidaturen, Ersatzkandidaturen  
und Bereinigung der Ersatzkandidaturen  
(Art. 91 Abs. 1–3 PRG)

<sup>1</sup> Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies der Staatskanzlei spätestens bis Mittwoch, den 25. Oktober 2023, um 12 Uhr mitteilen.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens Freitag, den 27. Oktober 2023, um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen.

<sup>2bis</sup> Für die Personen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und die Stimmenzahl nach Artikel 90 Abs. 4 nicht erreicht haben, können keine Ersatzvorschläge gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Angaben zur Bereinigung der Ersatzkandidaturen müssen der Staatskanzlei bis spätestens am Freitag, dem 27. Oktober 2023, um 18 Uhr mitgeteilt werden.

#### **4. Transparenz bei der Finanzierung**

**Art. 21** Transparenz bei der Finanzierung auf kantonaler Ebene (Art. 6, 7 und 9 PolFiG)

<sup>1</sup> Die politischen Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung 10 000 Franken überschreiten.

<sup>2</sup> Jede offenlegungspflichtige Organisation muss vor der Wahl ihr Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung bekanntgeben.

<sup>3</sup> Die Verantwortlichen der offenlegungspflichtigen Organisationen reichen Folgendes bei der Staatskanzlei ein:

- a) das Budget für die Finanzierung der Kampagne für diese Wahl, einschliesslich einer Liste der Spenderinnen und Spender bis spätestens Freitag, den 8. September 2023;
- b) die Schlussabrechnung, einschliesslich einer Liste der Spenderinnen und Spender, bis spätestens Mittwoch, den 10. April 2024;
- c) die Jahresrechnung bis zum Sonntag, 30. Juni 2024.

**Art. 22** Transparenz der Finanzierung auf Bundesebene (Art. 76b–76k BPR und VPofi)

<sup>1</sup> Bei Ständeratswahlen müssen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerats Wahlkampf betrieben und dafür mehr als 50 000 Franken eingesetzt haben, die Schlussabrechnung über die Einnahmen vorlegen und monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen deklarieren, deren Wert 15 000 Franken pro zuwendende Person und Jahr übersteigt.

<sup>2</sup> Bei Wahlen in den Ständerat haben die natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften, die Wahlkampf betrieben haben, der Eidgenössischen Finanzkontrolle 30 Tage nach Amtsantritt die Schlussabrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen vorzulegen.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird auf die Artikel 76b–76k BPR und auf die VPofi verwiesen.

## 5. Schlussbestimmungen

**Art. 23** Protokoll des Urnengangs, Bekanntgabe und Anschlag der Ergebnisse (Art. 26 Abs. 1 und 2 und 27 PRG; Art. 19 Abs. 3 PRR)

<sup>1</sup> Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst. Es enthält die detaillierten Ergebnisse der Stimmenauszählung.

<sup>2</sup> Das Wahlbüro führt ein Journal der Vorgänge, in dem es die ausgeführten Handlungen und die beim Auszählen getroffenen Entscheide notiert.

<sup>3</sup> Die Wahllisten, Couverts, Rekapitulationstabellen und Stimmrechtsausweise werden bei der Gemeinde aufbewahrt.

<sup>4</sup> Die Oberamtsperson übermittelt der Staatskanzlei unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse ihres Bezirks und die Protokolle.

<sup>5</sup> Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse des Urnengangs.

<sup>6</sup> Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat zusammen mit den entsprechenden Akten die Ergebnisse der Wahl in den Ständerat.

**Art. 24** Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 60 Abs. 3 PRG)

Die Wahlergebnisse des ersten Wahlgangs werden vom Staatsrat im Amtsblatt des Kantons Freiburg vom Freitag, dem 27. Oktober 2023, veröffentlicht; falls ein zweiter Wahlgang stattfindet, werden die Ergebnisse im Amtsblatt vom Freitag, dem 17. November 2023, veröffentlicht.

**Art. 25** Beschwerde (Art. 150 und 152 PRG)

<sup>1</sup> Beschwerden sind an das Kantonsgericht zu richten.

<sup>2</sup> Sie müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingereicht werden, d. h. bis zum Montag, 6. November 2023 für den ersten Wahlgang und bis zum Montag, 27. November 2023 im Falle eines zweiten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Vorbereitungshandlungen, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste und ihrer Bereinigung, müssen innert fünf Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

**Art. 26** Übermittlung der Ergebnisse (Art. 45 Abs. 1 PRG)

Der Staatsrat übermittelt dem Ständerat die Wahlergebnisse.

**Art. 27** Anwendbares Recht (Art. 150 Abs. 3 BV; Art. 44 Abs. 1 PRG)

Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Ständeratswahl bleiben vorbehalten.

**Art. 28** Veröffentlichung (Art. 46 Abs. 1 Bst. a PRG)

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident: **D. Castella**

Die Staatskanzlerin: **D. Gagnaux-Morel**

## Anhang

### Zeitplan für die Ständeratswahl

<b>Tätigkeiten</b>	<b>1. Wahlgang</b>	<b>2. Wahlgang</b>
a) Die Wahllisten können ab der Veröffentlichung des Einberufungsbeschlusses im Amtsblatt bei der Staatskanzlei hinterlegt werden (PRG Art. 46)	Freitag, 12. Mai 2023	---
b) Frist für die Einreichung der Wahllisten bei der Staatskanzlei (Art. 84 Abs. 1 PRG)	Montag, 28. August 2023, bis 12 Uhr	---
c) Ersatz der gestrichenen Personen und Bereinigung der Wahllisten (Art. 57 Abs. 2 und 5 PRG)	Montag, 4. September 2023, bis 12 Uhr	---
d) Rückzug von Kandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 1 PRG)	---	Mittwoch, 25. Oktober 2023, bis 12 Uhr
e) Vorschlag von Ersatzkandidaturen für den zweiten Wahlgang (Art. 91 Abs. 2 PRG)	---	Freitag, 27. Oktober 2023, bis 12 Uhr
f) Bereinigung der Ersatzkandidaturen (Art. 91 Abs. 3 PRG)	---	Freitag, 27. Oktober 2023, bis 18 Uhr
g) Veröffentlichung der endgültigen Wahllisten im Amtsblatt (Art. 58 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 21 PRR)	Spätestens bis Freitag, 8. September 2023	Spätestens bis Freitag 3. November 2023
h) Erhalt des Stimmmaterials durch die Wählerinnen und Wähler (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG; Art. 10 Abs. 1 Bst. b PRR)	Frühestens am Montag, 25. September 2023; spätestens bis Samstag 30. September 2023	Spätestens bis Dienstag, 7. November 2023
i) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 Abs. 2 PRG; Art. 3 PRR)	Dienstag, 17. Oktober 2023, 12 Uhr	Dienstag, 7. November 2023, 12 Uhr
j) Urnengang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 22. Oktober 2023	Sonntag, 12. November 2023

<b>Tätigkeiten</b>	<b>1. Wahlgang</b>	<b>2. Wahlgang</b>
k) Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt des Kantons Freiburg (Art. 60 Abs. 3 PRG)	Freitag, 27. Oktober 2023	Freitag, 17. November 2023
l) Beschwerde an das Kantonsgericht (Art. 150 und 152 PRG)	Montag, 6. November 2023	Montag, 27. November 2023

---